

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 2 (1893)
Heft: 34

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 19. August 1893.

Bâle, le 19 Août 1893.

Erscheint Samstags.

Paraissant le Samedi.

N^o 34.

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 6.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Ausland:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 8.— (inkl. 1.—) jährlich.
Vereinmitglieder
erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts per 1spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereinmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 6.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'étranger:
Envol sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie:
Abonnement postal:
Fr. 8.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Annances:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rabais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

2. Jahrgang

2^{me} ANNEE

Organ und Eigentum

des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété

de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Musikalisches.

Wie sich unsere Leser erinnern werden, gaben wir vor einiger Zeit auf eine an uns gestellte Anfrage, die „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris“ betreffend, im Briefkasten dahin Auskunft, dass die Litterarkonvention zwischen der Schweiz und Frankreich aufgehoben und demzufolge von einer Tributzahlung an obige Gesellschaft für die in den Hotels aufgeführten Konzerte nicht mehr die Rede sein könne. Wir hatten diese Auskunft aus guter Quelle geschöpft, dennoch aber stellte es sich nachträglich heraus, dass dieselbe nur bedingungsweise richtig ist. Die bezügliche Angelegenheit desjenigen Vereinsmitgliedes, an welches die Auskunft gerichtet war, hat seither eine so eigenartige Wendung genommen, dass wir es als unsere Pflicht erachten, der Sache noch näher auf den Grund zu gehen, denn es liegt im direkten Interesse aller derjenigen Hoteliers, die das Jahr durch, zeitweise oder beständig, Kurkapellen unterhalten oder Konzerte veranstalten und dafür, mit oder ohne Prozessdrohung, zu einer Tributzahlung an obige Gesellschaft angehalten werden. Ob und inwieweit diese Forderungen berechtigt sind, darüber können wir uns heute noch nicht bestimmt aussprechen, zumal unsere Nachforschungen noch nicht zu Ende und wir dieser Gesellschaft in keiner Weise zu nahe treten möchten, falls ihre Handlungen auf gesetzlichem Boden stehen. Zur gleichen Zeit, als Frankreich der Schweiz den Handelsvertrag vom 23. Februar 1882 kündigte, sandte die Schweiz an Frankreich die Kündigung der Litterarkonvention, welche ebenfalls im Jahre 1882 zwischen beiden Ländern vereinbart worden war.

Anno 1886 entstand dann eine internationale Union zum Schutze des geistigen Eigentums, die sog. Berner-Konvention, neben welcher die französisch-schweizerische Konvention, soweit sie nicht im Widerspruch mit der internationalen war, weiter bestand. Ueber das Spezialabkommen mit Frankreich vom Jahre 1882 äusserte sich die „Nat.-Ztg.“ in der Nummer vom 7. Januar 1893 wie folgt:

„In der Praxis gab diese Konvention zu den erheblichsten Klagen Anlass. In Frankreich hat sich zur Wahrung der Urheberrechte die société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique mit Sitz in Paris gebildet. Dieselbe unterhielt überall, so auch in der Schweiz, zahlreiche Agenten und Unteragenten, welche sich eine möglichstste Ausbeutung des Auf-

führungsrechtes zur Aufgabe machten und zuweilen an einzelne Musiker, Konzert- und Theaterdirektionen ganz unverschämte Zumutungen stellten. Der Missbrauch, der von Seite französischer Agenten mit der Tantiemen-Jagd getrieben wurde, hatte eine grosse Anzahl von schweizerischen Musikgesellschaften veranlasst, eine Petition an den hohen Bundesrat zu richten, dahingehend, es möchte der Litterarvertrag mit Frankreich gekündigt und beim Abschluss eines neuen, in Anschluss an die Berner-Konvention, klar und deutlich gesagt werden, dass der künftlich erworbene Besitz des sämtlichen, zur Aufführung eines Werkes notwendigen Materials ohne jede weitere Erlaubnis oder Abgabe an Autor oder Verleger zur Aufführung berechtigt, insofern nicht auf jedem Exemplar jeder Auflage des Werkes ein auf die Aufführung bezügelicher Vorbehalt gemacht wurde.“

„Nun ist der Litterarvertrag mit Frankreich erloschen. Es können somit die von der Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique auf Grund desselben erhobenen Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.“

„Zur Regelung der internationalen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz sind nunmehr auf schweizerischer Seite die Berner-Konvention und die von dieser angerufene schweizerische Landesgesetzgebung als die einzige Rechtsquelle anzusehen.“

„Darnach können, schreibt die „Nat. Z.“ weiter, als berechtigt zur Geltendmachung von Urheberrechten auftreten: die Angehörigen eines der Vertragsländer und ihre Rechtsnachfolger, bei welcher letztern die Bedingung, dass sie einem der Vertragsländer angehören müssen, nicht mehr gefordert wird. Geschützt werden auch die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst, welche in einem Vertragslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtvertragslande angehören. Geschützt werden in musikalischer Richtung hauptsächlich dramatische und dramatisch-musikalische Werke, gleichviel, ob sie bereits veröffentlicht sind oder nicht. Dann ferner musikalische Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner-Konvention), musikalische Kompositionen mit oder ohne Text (Art. 4 der Berner-Konvention). Der Schutz besteht in dem Verbote widerrechtlicher Vervielfältigung, Darstellung und Aufführung. Bezüglich dieser letzteren ist zu beachten, dass die Aufführung dramatischer oder musikalisch-dramatischer Werke verboten ist, auch wenn keine diesbezügliche Bemerkung an der Spitze des Werkes steht, wie es Art. 7 des Bundesgesetzes vorsieht. Der internationale Vertrag

steht über der Landesgesetzgebung. Musikalische Werke (musikalische Kompositionen, mit oder ohne Text, die nicht in die Rubrik der musikalisch-dramatischen Werke fallen) können aufgeführt werden, wenn sie veröffentlicht sind und auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes kein ausdrückliches Verbot der öffentlichen Aufführung tragen. Ist dies jedoch der Fall oder ist das musikalische Werk nicht veröffentlicht, so besteht ohne Weiteres Urheberrecht. Unseres Erachtens besteht ein Verbot der öffentlichen Aufführung musikalischer Werke, welche geschützt sind, selbst für den Fall der Aufführung ohne Absicht auf Gewinn oder zu wohlthätigem Zwecke. Die Ziffer 10 des Artikel 11 des Bundesgesetzes steht im Widerspruch mit Art. 9 der Berner-Konvention. Noch ist auf Art. 7 des eidgen. Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht aufmerksam zu machen, welcher die Möglichkeit statuirt, dass das Veröffentlichungsrecht und das Aufführungsrecht getrennt von einander veräussert werden können. Nach gleichem Artikel kann die Aufführung nicht verweigert werden, wenn die Tantieme gesichert ist, und diese soll 2 pCt. der Brutto-Einnahme nicht übersteigen. Bezüglich der Dauer des Schutzes verweist die Berner-Konvention in den Art. 9 und 2 auf die Gesetzgebung der Vertragsstaaten. Das schweizer. Bundesgesetz setzt dieselbe, wenn der Urheber eine physische Person ist, auf die ganze Lebenszeit, sowie die 30 seinem Tode folgenden Jahre fest.

„Dies ist in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen das nunmehr geltende Recht über den Schutz, den dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Kompositionen aus dem zur Union gehörenden Ausland in der Schweiz geniessen. Es wäre absolut falsch, wenn man glauben wollte, diese Werke seien nun seit dem Aufhören des schweizerisch-französischen Litterarvertrages vogelfrei.“

Das Interessante an der Geschichte ist nun das, dass, um aus unserem Kreise Beispiele anzuführen, nicht etwa die Orchester, Kurkapellen oder sonstigen musikalischen Konzertisten, sondern die Hoteliers zur Tributzahlung angehalten werden. Noch interessanter aber erscheint uns der Umstand, dass überall, wo solche Forderungen gestellt werden, dieselben immer von ein und derselben Gesellschaft, resp. von dem schweizer. Vertreter der „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris“ ausgehen und doch trägt diese Gesellschaft keinen internationalen Charakter, wenigstens aus der Firma zu schliessen nicht, so dass man nicht etwa annehmen könnte,

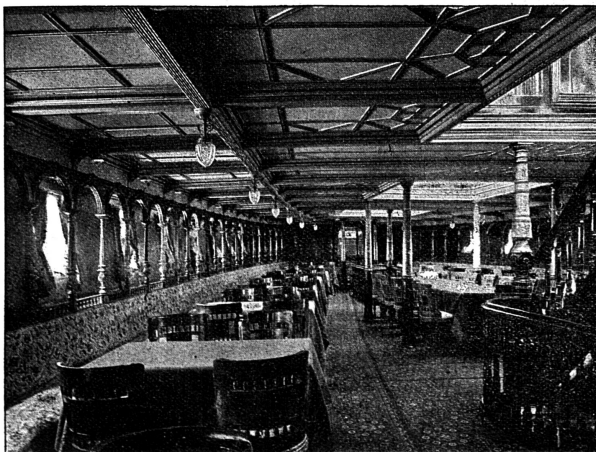
Linie Ostende-Dover.

Postdampfer „Leopold II.“

Wir haben vor einiger Zeit einen Artikel gebracht über die von der belgischen Regierung eingeführten Verbesserungen und Neuerungen in Bezug auf die Schifffahrt Ostende-Dover; heute sind wir in der Lage eine Beschreibung, samt Illustration des Speisesaales, eines ihrer neuesten Packetboote des Postdampfers „Leopold II“ bringen zu können.

Der Postdampfer „Leopold II“, geliefert von Denny & Cie. in Dumbarton für die Ostende-Dover-Linie, ist gänzlich aus Stahl gebaut und seine Dampfmaschine entwickelt 8,600 Pferdekraft. Seine Länge beträgt 108 Meter und infolge dieser Ausdehnung bietet der Dampfer ein herrliches Promenadendeck auf welchem während der Ueberfahrt in der schönen Jahreszeit, 400 Passagiere bequem Platz finden können.

Seine Breite, ausserhalb der Radkasten gemessen, beträgt 23 Meter; seine Tiefe von Oberdeck an gemessen 7,20 Meter und der Tiefgang nur 2,80 Meter.



Speisesaal des Packetboots „Leopold II.“

Zur Erleichterung der Manöver ist derselbe ausser dem Hauptsteuerruder mit einem Bugsteuerruder versehen. — Seine mittlere Geschwindigkeit beträgt 22 Knoten oder ungefähr 41 Kilometer per Stunde, so dass die Entfernung zwischen Ostende und Dover bei normaler Temperatur in 2 St. 50 Min. zurückgelegt werden kann; eine gleiche Geschwindigkeit wird nirgends von einem andern Dampfer erreicht.

Gehen wir nun zu einer raschen Besichtigung des Schiffes über und treten wir in den Rauchsalon ein; — derselbe ist mit poliertem, eingelegten Feakholz ausgefärbt und mit dem feinsten Geschmack möbliert: Sophas mit Saffianüberzug, Marmortische mit Bronzefüssen, farbiges Glaswerk u. dergl. —

Die Privatkajüten, — fünf auf jeder Seite — haben weisse mit Gold verzierte Decken und Wände und sind mit rotem Sammt überzogenen Sophas und Kissen, Waschtischen, den feinsten Wandspiegeln u. s. w. ausgestattet. —

Am hintersten Ende des Schutzdeckes befindet sich ein mit grösster Eleganz